

## RAM

Regio Ausstellungen GmbH  
Hauptstraße 17-19  
Gebäude 6320  
55120 Mainz

### Anmeldung **Faire Welten** Sa. 06. - Mo. 08.04.2019

#### 1. Standgröße/Halle

\_\_\_\_\_ m Front \_\_\_\_\_ m Tiefe: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Standfläche

#### 2. Standfläche **Normal** **Frühbucher**

Normalpreis	<b>67,- € / m<sup>2</sup></b>	<b>60,30 € / m<sup>2</sup></b>
Sonderpreis für eingetr. Vereine (e. V.)	<b>47,- € / m<sup>2</sup></b>	<b>42,30 € / m<sup>2</sup></b>

Mindeststandgröße 4 m<sup>2</sup>

**Frühbucher nur bei Buchung bis 31.12.2018 und Zahlung bis 18.01.2019**

#### 3. Enthaltene Leistung

weiße Octanorm-Systemwände, Teppich, Standblende

#### 4. Medienpflichteintrag inkl. Link 165,- €

#### 5. Fachverbandsbeitrag obligatorisch

pro m<sup>2</sup> Hallenfläche **0,30 €/m<sup>2</sup>**

pro m<sup>2</sup> Freigeländefläche **0,15 €/m<sup>2</sup>**

*(Alle genannten Preise gelten zuzüglich gesetzlicher MwSt.)*

#### 6. Standbegrenzungswände erforderlich?

Roll Ups o.ä. zählen nicht als Standbegrenzungswände

ja  nein

\* Achtung: Nach dem 23.03.2019 bestellte Wände werden mit € 15,00 pro lfm in Rechnung gestellt

#### 7. Ihr Firmenlogo im Ausstellungskatalog 99,- €

ja  nein

#### 8. Bestellung einer Anzeige im Ausstellungskatalog

*(Preise siehe „Besondere Ausstellungsbedingungen“)*

1/1 Seite  1/2 Seite  1/3 Seite  1/4 Seite

#### 9. Wird ein Wasseranschluss benötigt?

ja  nein

*(Diese Angabe dient nur zur Information der Messeleitung und ist KEINE Bestellung!)*

#### 10. Verbindlicher **Zahlungstermin: 18.01.2019**

#### 11. Anmeldeschluss: Letzter Aufbau-tag, nach Verfügbarkeit des Platzes und Art der Exponate

#### 12. Die Aufnahme von \_\_\_\_\_ Unterausstellern bzw.

\_\_\_\_\_ zusätzlich vertretenen Firmen wird beantragt

*(bitte Liste mit Anschriften separat beifügen)*

#### 13. Branchenverzeichnis/Katalog/Interneteintrag

Wir wollen in folgenden Branchen vertreten sein:

Nomenklatur Nr. siehe Seite 4

_____	_____	_____	_____	_____
-------	-------	-------	-------	-------

Wenn nicht ausgefüllt, entscheidet der Veranstalter.

### Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und Internet werden im Katalog/Internet **so eingetragen, wie hier angegeben!**

Firma:	_____
Straße:	_____
PLZ Ort:	_____
Telefon:	_____
Telefax:	_____
E-Mail:	_____
Internet:	_____

Ansprechpartner:	_____		
Durchwahl:	_____	Handy:	_____
E-Mail:	_____		

Inhaber  Geschäftsführer  persönlich haftender Gesellschafter

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

HRA-Nr.: \_\_\_\_\_ oder HRB-Nr.: \_\_\_\_\_

handelsgerichtl. eingetragen in: \_\_\_\_\_ seit: \_\_\_\_\_

Abweichende Korrespondenzadresse  Rechnungsadresse

Firma: \_\_\_\_\_

Straße/Postfach: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_

Wir vertreten folgende Firma/en mit eigenem Personal:

\_\_\_\_\_

**Ausstellungsexponate** (ausgestellt werden / informiert wird über):  
**Bitte unbedingt ausfüllen!** Die Angaben werden u. a. Auch für die Eintragungen im Katalog/Magazin benötigt. Eine Einschränkung der Exponate bei der Zulassung bleibt vorbehalten (siehe §3 der FAMA Messebedingungen).

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift auf der Anmeldung erkläre ich zugleich, dass mir alle 5 Seiten vorliegen und ich den Inhalt zur Kenntnis genommen habe.

\_\_\_\_\_

**Datum** \_\_\_\_\_ (rechtsverbindliche **Unterschrift** gemäß den Voraussetzungen des §1 HGB und Firmenstempel)

### Wird vom Veranstalter ausgefüllt

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Halle/Freigelände: \_\_\_\_\_ Stand Nr.: \_\_\_\_\_ R/E/K/B-Front: \_\_\_\_\_ Tiefe: \_\_\_\_\_ Ges.qm: \_\_\_\_\_

# Nomenklatur – Faire Welten

<b>Bau, Ausbau, Heizung, Sanitär</b>	12150 Parteien	16145 Natur- und Wellnessprodukte	23200 Strümpfe
10010 Abdichtungen	12160 Postdienstleistungen	16146 Optiker	23210 Taschen, Koffer
10014 Aufzüge	12163 Seniorengerechtes Wohnen	16147 Orthetik	23220 Uhren
10015 Ausbauhäuser	12165 Speditionsdienstleistungen	16149 Orthopädietechnik	23222 Umstandsmoden
10020 Balkone, Balkongeländer, Balkonzubehör	12170 Telekommunikationseinrichtungen	16150 Osteopathie	23225 Western- und Countrybedarf
10021 Balkonvergrößerungen	12180 Veranstaltungsplanung	16151 Pflegedienste	<b>Nahrungs- und Genussmittel</b>
10030 Bauberatung	12190 Vereine	16152 Pflegeheime	24010 alkoholfreie Getränke
10032 Baufinanzierung	12200 Versicherungen	16153 Pharmazeutische Produkte	24020 Backwaren
10040 Baumaschinen	<b>Fahrzeuge, Caravan, Boote</b>	16154 Physiotherapie	24030 Biere
10050 Baustoffe	13010 Anhänger	16156 Podologie	24040 Biologische Nahrungsmittel / Naturkost
10060 Beleuchtung	13030 Autopflege	16158 Psychologie und psychologische Therapie	24050 Eis
10070 Beschichtungen	13035 Autovermietung	16160 Reformhaus	24055 Elektrozigaretten
10080 Dachdeckung, Dachbeschichtung, Dachreinigung	13037 Autozubehör	16162 Rehabilitationsangebote	24060 Feinkost
10090 Dämmstoffe	13040 Boote u. Bootcharter	16164 Rehabilitationsklinik	24070 Fisch
10093 Elektroinstallation/Hausautomation	13050 Campingausrüstung	16166 Rehabilitationstechnik	24080 Fleisch- u. Wurstwaren
10095 Energieeinsparung	13060 Caravans u. -vermietung	16168 Reitsportartikel	24090 Gemüse
10097 Energieberatung	13065 Elektrofahrzeuge	16170 Rettungsdienste	24100 Gewürze, Kräuter
10100 Energien, regenerative und alternative	13070 Fahrräder und Zubehör	16172 Rollstühle und Fahrgeräte	24110 Kaffee
10105 Energiesparhäuser	13071 faltcaravans	16174 Sehhilfen	24120 Käse
10110 Energieversorger	13080 Motorräder und Zubehör	16176 Selbsthilfegruppen	24130 Nudeln
10117 Fahrradgaragen	13083 Nutzfahrzeuge	16178 Seniorendienste	24140 Obst / Früchte
10120 Fassaden	13085 PKWs	16180 Sicherheitshilfen	24150 Säfte
10130 Fenster	13090 Reisemobile u. -vermietung	16182 Sportbekleidung	24160 Suppen, Brühen, Würzen
10140 Fensterläden	13110 Zelte, Vorzelte	16184 Sportgeräte	24170 Süßwaren
10150 Fertighäuser	13120 Zubehör, Ausbauteile	16186 Sportschulen / Vereine / Verbände	24180 Tee
10160 Fliesen	<b>Garten</b>	16192 Stomaversorgung	24190 Wein, Sekt, Spirituosen
10170 Fußböden	14010 Bewässerung	16195 Treppenlifte	<b>Touristik, Urlaub, Ausflüge, Freizeit</b>
10180 Garagen	14020 Blumendünger	16200 Wundpflege	25010 Abenteuerreisen
10181 Garagentore	14030 Blumenzwiebeln, Sämereien	16210 Zahnmedizin	25020 Bahnreisen
10185 Geothermie	14040 Brunnen, Teiche	<b>Haushalt</b>	25030 Barrierefreies Reisen
10190 Glasbau	14043 Floristik	17010 Bügelsysteme	25040 Busreisen
10200 Heizsysteme	14045 Gartendekoration	17030 Geschirr, Gläser, Besteck	25050 Campingplätze, -verbände
10210 Holzbau	14050 Gartengeräte	17040 Haushaltskleinartikel	25060 Carrier
10220 Immobilien	14060 Gartenberatung u. -gestaltung	17050 Hausgeräte	25070 Fahrradreisen
10230 Infrarotkabinen	14070 Gartenhäuser	17060 Kochgeschirr	25080 Ferienhäuser
10240 Innenausbau	14080 Gartenmöbel	17070 Küchenmaschinen und -geräte	25085 Ferienwohnungen
10250 Insektenschutz	14090 Gewächshäuser	17080 Nähmaschinen	25090 Flughäfen
10260 Kachelöfen, Kamine	14100 Gartengrills und Zubehör	17090 Reinigungs- und Pflegemittel	25100 Flugreisen
10270 Klimageräte	14103 Grillhütten	17100 Reinigungsgeräte, Staubsauger, Dampfreiniger	25110 Freizeitanlagen und -attraktionen
10280 Leitern / Gerüste	14105 Holz im Garten	17110 Stahlwaren	25120 Fremdenverkehrsorganisationen national
10290 Maschinen	14110 Kinderspielgeräte	<b>Heimtierbedarf</b>	25125 Fremdenverkehrsorganisationen international
10295 Massivhäuser	14120 Kommunalgeräte, Land- u. Forstmaschinen	18010 Heimtiere	25140 Gruppenreisen
10300 Mauerentfeuchtung	14130 Natursteine	18020 Tierfutter	25150 Hotels, Pensionen, Gasthöfe
10305 Messtechnik	14140 Pflanzen	18030 Tierheilkunde	25160 Individualreisen
10307 Metallbau, -restauration	<b>Gastronomie</b>	18040 Tierhaltungszubehör	25170 Internationale Beteiligungen
10310 Müllbehälter und -systeme	15010 Catering	<b>Möbel, Einrichten</b>	25180 Jugendherbergen
10315 Photovoltaik	15020 Gastronomie	22010 Badezimmerausstattung	25190 Jugendreisen
10320 Regenwassernutzung, Pumpen	15030 Imbiss, Snacks	22020 Barrierefreies Wohnen	25200 Kultur- und Eventreisen
10330 Rohbau	15040 Café	22030 Betten, Luft- und Wasserbetten, Matratzen, Bettware	25210 Kur- und Bäderverwaltungen
10340 Rohrreinigung	15050 Spezialitäten Restaurant	22040 Büromöbel u. -einrichtungen	25220 Kur- und Wellnesshotels, Gesundheitskliniken
10350 Rollläden	<b>Gesundheit, Wellness, Sport</b>	22050 Designermöbel	25225 Kurzreisen, Kurreisen
10360 Sanitäranlagen	16005 Alternativmedizin	22060 Gastronomieeinrichtungen	25230 Kreuzfahrten / Schiffsreisen
10370 Saunen	16006 Ambulante OP-Zentren	22070 Heimtextilien	25240 Reise- u. Fachzeitschriften, Sprach- u. Reiseführer
10380 Schornsteine	16007 Apotheken	22075 Kleinmöbel	25250 Reisebüros
10390 Schwimmbäder	16008 Ästhetische Chirurgie	22080 Küchen	25260 Reiseveranstalter
10400 Sicherheitstechnik	16010 Arzneimittel	22085 Massivholzmöbel	25270 Reisezubehör
10410 Solaranlagen	16011 Arzt- und Gemeinschaftspraxen	22090 Möbelrestauration	25280 Schifffahrts- und Fährgesellschaften
10420 Sonnenschutz	16012 Augenheilkunde	22100 Polster- und Ledermöbel	25290 Seniorenreisen
10425 Spanndecken	16015 Babygesundheit	22110 Raumausstattungen	25300 Sport- und Aktivreisen
10430 Tankbau	16016 Babysicherheit	22120 Schlafzimmereinrichtungen	25310 Sprach- und Bildungsreisen
10440 Tore, Torantriebe, Schranken	16017 Babysport	22125 Seniorengerechtes Wohnen	25320 Städtereisen
10450 Treppen	16018 Dentaltechnik	22130 Teppiche, Fußbodenbeläge	25330 Verkehrsverbände, -ämter
10452 Treppenrenovierung	16019 Entbindung	22150 Wohnzimmer- und Esszimmermöbel	25340 Wellness- und Gesundheitsreisen
10460 Türen	16020 Ernährungsberatung	<b>Mode, Kunstgewerbe, Accessoires, Schmuck, Kosmetik</b>	<b>Unterhaltung, Spielwaren</b>
10470 Überdachungen	16021 Ergotherapie	23010 Accessoires	<b>Fernsehen, Rundfunk</b>
10475 Wärmepumpen	16025 Fanartikel	23020 Berufsbekleidung	26010 Fernsehsender
10477 Wand- und Deckengestaltung	16030 Fitnessstudios	23025 Brautmoden/Hochzeitsmoden	26020 Künstler und Agenturen
10480 Wasseraufbereitung	16035 Gesundheit für die werdende Mutter	23030 Damenoberbekleidung	26040 Rundfunksender
10490 Werkzeuge	16040 Gesundheitsinformationen und -dienstleistungen	23040 Dekorationen	26045 Sonderschau
10500 Wintergärten	16050 Gesundheitsgeräte	23050 Dessous / Miederwaren	26050 Spielwaren
10510 Whirlpools	16060 Gesundheitsprävention	23060 Fahnen	26060 Unterhaltungsprogramm
10515 Wochenendhäuser	16070 Gesundheitsschuhe	23065 Festmoden, Abendmoden	26070 Vorträge
10520 Zäune	16080 Gesundheitstests	23070 Freizeitbekleidung	<b>Unterhaltungselektronik, Verlage</b>
<b>Dienstleistungen/Informationen</b>	16082 Heilpraktiker, -schulen	23080 Frisuren, Zweithaar	<b>Zeitschriften, Bild- und Tonträger</b>
12010 Arbeitsvermittlung	16084 Homecare	23090 Geschenkartikel	27010 Bücher
12020 Agenturen	16086 Homöopathie	23100 Herrenoberbekleidung	27020 CDs, DVDs, Blu-ray, MP3
12030 Behörden, Ministerien	16090 Hörgeräte und Hörakustik	23110 Jagd- u. Trachtenmoden	27030 Computer und Zubehör
12040 Bestattungen	16093 Hygiene und Hygieneartikel	23120 Kinderbekleidung	27050 Fernseher, DVD-Geräte, Blu-ray-Player, Hifi
12045 Bildungseinrichtungen/Weiterbildung	16094 Hypnosetherapie	23125 Kleinleiderwaren	27060 Foto- und Fotozubehör
12046 Berufliche Aus- und Weiterbildung	16096 Inkontinenzversorgung	23130 Kosmetik, Körperpflege	27070 Lexika
12050 Bundes- und Landeseinrichtungen	16198 Intensivpflege	23140 Kunstgewerbe	27080 Mobiltelefone und Telefonanlagen
12060 Bürobedarf	16100 Kliniken	23150 Lederbekleidung	27090 Musikinstrumente
12065 Dienstleistungen, sonstige	16102 Kosmetikartikel und -studio	23160 Mineralien	27095 Software
12070 Drucksachen	16104 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganpassung	23170 Pelze	27100 Unterhaltungs- u. Veranstaltungstechnik
12080 Energieversorgung	16105 Krankenkassen	23180 Schmuck	27110 Verlage
12090 Existenzgründung	16107 Krankenpflegeartikel	23190 Schuhe	27120 Zeitungen, Zeitschriften
12100 Finanzdienstleistungen	16108 Logopädie		
12110 Fotografen	16109 Lymphologie		
12120 Kirche	16110 Massagegeräte, Massagemöbel		
12125 Nahverkehr, -dienstleistungen	16120 Medizinische Instrumente		
12130 Organisationen	16125 Medizinische Literatur		
12140 Lotterien	16130 Mobilitätshilfen		
	16140 Nahrungsergänzungsmittel		
	16142 Naturheilkunde		

# Ausstellungsbedingungen

Für die Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs die anhängenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V.

ergänzt durch die Besonderen Ausstellungsbedingungen und die Bestimmungen der Technischen Mitteilungen der RAM.

## Faire Welten

Messe Mainz  
06. - 08. April 2019

Im Rahmen der



## Besondere Ausstellungsbedingungen der RAM Regio Ausstellung GmbH Mainz

### 1. Allgemein:

Die nachfolgenden besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzende Bestandteile des Vertrages sind die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn zugehen. **Der Anmelder sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Eventuelle Unklarheiten oder falsche Angaben gehen zu seinen Lasten.**

**Untervermietung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Kosten: ein zusätzlicher Medienpflichtbeitrag 165,- €.**

### 2. Standmieten:

Jeder angefangene Quadratmeter Standfläche wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Werden keine Standbegrenzungswände mit dem Anmeldeformular oder schriftlich bis zum 23.03.2019 bestellt, können diese nur gegen Gebühr nachgeliefert werden.

Für den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft werden als **Fachverbandsbeitrag** je qm Standfläche in den Hallen € 0,30 und im Freigelände € 0,15 erhoben und an den Fachverband abgeführt. Die Beiträge werden getrennt in Rechnung gestellt.

Der Fachverband wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

Alle Preise zuzüglich Mehrwertsteuer.

### 3. Zulassungsbestätigung:

**Mit dem Zugang der Zulassungsbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der RAM Regio Ausstellungen GmbH zustande. Weicht der Inhalt der Zulassungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassungsbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht. (s. Ziffer 3 und 5 der FAMA-Bedingungen).**

### 4. Werbeflächen

Für Werbeflächen außerhalb der angemieteten Standfläche müssen von der Ausstellungsleitung genehmigt werden.

### 5. Zahlungstermin und -bedingungen:

Zahlungstermine und Beteiligungskosten ergeben sich aus dem **Anmeldeformular**. Auf Antrag des Ausstellers (sh. Anmeldeformular) kann die Berechnung des Beteiligungspreises an einen Dritten vereinbart werden. Nachträglich kann eine Berechnung an einen Dritten nur erfolgen, wenn der Aussteller dies schriftlich mitteilt und ein neues Anmeldeformular, unterzeichnet vom neuen Rechnungsempfänger, bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung der RAM Regio Ausstellungen GmbH vorliegt.

### 6. Ort - Dauer - Öffnungszeit:

Die „Rheinland-Pfalz Ausstellung“ finden vom Samstag, den 06. April 2019 bis Sonntag, den 14. April 2019 in Mainz, auf dem Gelände der Messe Mainz statt. Sie ist an allen Tagen von 10-18 Uhr geöffnet (Einlass bis 17.00 Uhr), Öffnungszeiten für Aussteller 8.30-19.00 Uhr.

### 7. Aufbau:

<b>Beginn des Aufbaus:</b>	Montag	01. April 2019,	07.00 Uhr
<b>Beendigung des Aufbaus:</b>	Freitag	05. April 2019,	18:00 Uhr

Eine Vorverlegung des Aufbautermins ist nicht möglich.

Im Rahmen der Verkehrsregelung werden **zeitlich begrenzte Passierscheine gegen Hinterlegungsgebühr ausgegeben**.

Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Ausstellung bis 12 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

Der Aussteller hat sich bezüglich des Umgangs mit den Wänden an die Vorgabe seines Vertragspartners zu halten. Der Veranstalter haftet weder für die Beschaffenheit der Wände, noch für die technische Ausführung der Aufstellung oder deren Festigkeit.

In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden.

**Zur Befestigung von Plakaten, Bannern o. ä. dürfen keine Reißzwecken, Klebbänder oder Tacker benutzt werden.**

Der Fußboden, die Standwände, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. **Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein.**

Die Überschreitung der normalen Bauhöhe von 250 cm muss der Ausstellungsleitung gemeldet und von dieser genehmigt werden.

Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeanzeigen bleiben vorbehalten.

**Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig.**

Alle rechtlichen und gewerblichen Vorschriften, insbesondere die Preisauszeichnung müssen beachtet werden.

Der Verkauf von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen), gefälschten Markenartikeln, Raubkopien, jugendgefährdenden Medien und geschützter Tierpräparate ist auf der Rheinland-Pfalz Ausstellung nicht zulässig.

### 8. Abfallsorgung/Mülltrennung:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

**Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet. Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden.**

### 9. Abbau:

Beginn des Abbaus: Montag, 08. April, 18:30 – 22:00 Uhr

**Beendigung des Abbaus:** Dienstag, 09. April, 08:30 – 14:00 Uhr

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig entsorgt.

Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Bausubstanz, der techn. Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

### 10. Medienpflichtbeitrag:

Der Medienpflichtbeitrag inkl. Link enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis. Der Eintrag im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen, Anschrift, Hallen- und Standbezeichnung, im Internet auch einen Link zur eigenen Homepage und kostet 165,- € zuzüglich gesetzl. MwSt. **Der Eintrag ist obligatorisch und wird mit der Standmiete berechnet.** Zusätze und Texterweiterung sind gegen Gebühr möglich.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung des Materials können weder Herausgeber noch Druckerei eine Gewähr für vollständige und richtige Eintragung und Veröffentlichungen übernehmen; ebenso müssen Änderungen vorbehalten bleiben. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers. Der Aussteller ist damit einverstanden, dass seine Daten zur Optimierung der Besucherwerbung anlässlich der Rheinland-Pfalz Ausstellung 2019 an regionale Medien weitergegeben werden, sofern er diesem nicht schriftlich widerspricht. Bei Anmeldung nach Redaktionsschluss des Katalogs am 11.03.2019 erfolgt lediglich ein Eintrag im Internetverzeichnis.

### 11. Bestellschein für technische Leistungen:

Für alle technischen Leistungen werden mit den „Technischen Mitteilungen“ Bestellscheine mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen übersandt. Mit Ein-sendung der Bestellscheine erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die in den „Technischen Mitteilungen“ aufgeführten technischen Richtlinien – Aufbaubestimmungen und Brandschutzmaßnahmen/Feuersicherheitsbestimmungen – sind Vertragsbestandteil der Beteiligung.

### 12. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle, muss von der Ausstellungsleitung genehmigt werden. Der Verkauf von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18.00 Uhr einzustellen.

### 13. Verlosungen:

Tomboles, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u.ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

### 14. Einzelne Bedingungen:

Sollten einzelne Bedingungen in ihrem Wortlaut oder auch Sinn mit Bestimmungen in den allgemeinen Ausstellungsbedingungen nicht übereinstimmen, so gelten die Regelungen in den besonderen Ausstellungsbedingungen.

### 15. Versicherung:

Die RAM Regio Ausstellungen GmbH haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und einer Haftpflicht wird empfohlen.

### 16. Anzeige im Ausstellungskatalog/Ausstellungszeitung:

Der Ausstellungskatalog bietet für Sie die Möglichkeit einer flankierenden Werbemaßnahme ohne Streuverlust. Bei Schaltung von Anzeigen durch Werbemittler gilt die separat einsehbare Grundpreisliste.

**Auflage:** 40.000 (kostenlos an Besucher)

**Druckverfahren:** Offset

**Druckunterlagen:** Printfähige PDF-, tif- oder jpg-Dateien möglich

**Anzeigenpreise:**

–	Innenseiten 1/1 Seite	€ 1.350,-
–	1/2 Seite	€ 850,-
–	1/3 Seite	€ 570,-
–	1/4 Seite	€ 490,-
–	Firmenlogo	€ 99,-

Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer.

### 17. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel und Schecks, ist Mainz. Sofern einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam sind, wird der Bestand der Bedingungen davon nicht berührt.

### 18. Veranstalter:



Hauptstraße 17-19, Gebäude 6320, 55120 Mainz Internet: [www.ram-messe.de](http://www.ram-messe.de)  
Telefon 0 61 31 / 96 50 4-0 [www.rheinland-pfalz-ausstellung.de](http://www.rheinland-pfalz-ausstellung.de)  
Telefax 0 61 31 / 96 50 4-99 E-Mail: [infomainz@ram-gmbh.de](mailto:infomainz@ram-gmbh.de)

Geschäftsführer: Sebastian Kreuzer

Register Gericht Mainz 14 HRB 4337, USt-IdNr.: DE 149060576

## 1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der Fachverbandseinsatz wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

## 2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

## 3. Zulassung / Vertragsabschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

## 4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5 beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

## 5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstausssteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

## 6. Ständeinteilung

Die Ständeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Ständeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ständeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abzugeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

## 8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

## 9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

## 10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilderdarstellungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

## 11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

## 12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

## 13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes. Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin,

zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

## 14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standabschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

## 15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

## 16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

## 17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

## 18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

## 19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

## 20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen. Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

## 21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.